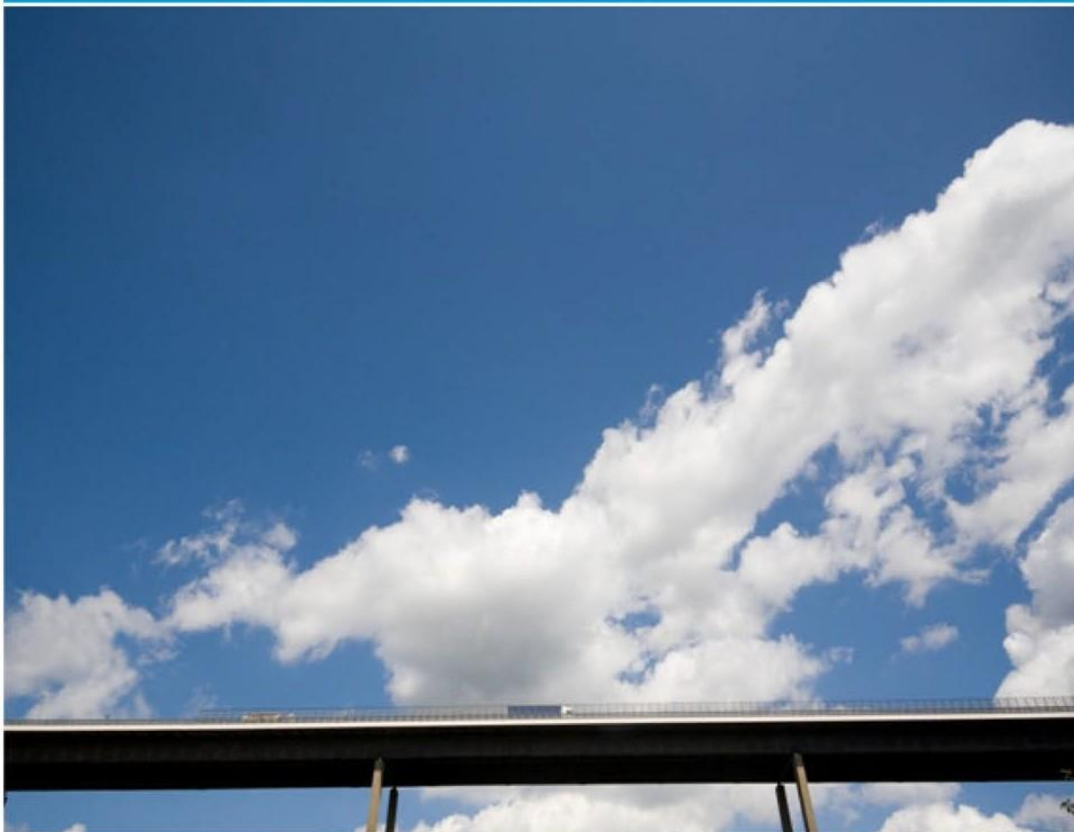




Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und
Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von
Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: 14.12.2023 (gültig ab 01.01.2024 und 01.08.2024)



Beitrags- und Gebührenordnung des VFIB

Stand: 14.12.2023

(gültig ab 01.01.2024 für § 1 bis § 5 ohne § 5 (1) 1.2 und § 5 (1) 4.2)

(gültig ab 01.08.2024 für § 1 bis § 5 und Entfall von § 5 (1) 1.1 und § 5 (1) 4.1)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der VFIB erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs nach Maßgabe des § 2 von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Letzten des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 2 Beitragshöhe

Mitgliedsbeiträge gem. § 4 der Satzung werden wie folgt erhoben:

1. Ingenieurkammern der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. c) der Satzung)
gestaffelt nach der Zahl der gesamten Mitglieder
 - a) mehr als 5.000 Mitglieder 3.750 Euro
 - b) zwischen 2.500 bis 5.000 Mitglieder 3.125 Euro
 - c) zwischen 1.000 bis 2.499 Mitglieder 1.875 Euro
 - d) zwischen 500 bis 999 Mitglieder 625 Euro
 - e) weniger als 500 Mitglieder 315 Euro
2. Kommunale Spitzenverbände des Bundes und der Länder
(§ 3 Nr. 1 Lit. e) der Satzung beitragsfrei
3. Ausbildungsstandorte (§ 3 Nr. 1 Lit. f) der Satzung 1.250 Euro
4. Die Autobahn GmbH des Bundes
(§ 3 Nr. 1 Lit. g) der Satzung beitragsfrei
5. Kommunen gestaffelt nach der Einwohnerzahl
(§ 3 Nr. 2 der Satzung)
 - a) mehr als 0,6 Mio. Einwohner 625 Euro
 - b) zwischen 0,1 und 0,6 Mio. Einwohner 315 Euro

c) bis zu 0,1 Mio. Einwohner	125 Euro
6. Kreise (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	315 Euro
7. Ingenieurbüros und Dienstleistungsunternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung).	
a) mit mehr als 2.000 Mitarbeitern	2.500 Euro
b) zwischen 1.000 bis 1.999 Mitarbeitern	1.025 Euro
c) zwischen 200 bis 999 Mitarbeitern	850 Euro
d) zwischen 100 bis 199 Mitarbeitern	625 Euro
e) weniger als 100 Mitarbeitern	250 Euro
8. Sonstige Baulastträger (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	315 Euro
9. Sonstige Fördermitglieder (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	625 Euro
10. Einzelpersonen (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	125 Euro
11. Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen	250 Euro

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag im Voraus fällig; er soll mittels Einzugsermächtigungsverfahren beglichen werden.

§ 4 Beitragsmahnung und -beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Nach fristlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf die rückständigen Beiträge verrechnet.

§ 5 Gebühren

- (1) Der VFIB erhebt nach Maßgabe von § 13 der Prüfungsordnung für die Ausstellung und die Verlängerung der Zertifikate, die Ausgabe der Stempel des VFIB sowie die Teilnahmebescheinigungen für die vom VFIB anerkannten Lehrgänge wie folgt Gebühren:
- | | |
|--|----------|
| 1.1 Ausstellung eines Zertifikates (bis 31.07.2024) | 100 Euro |
| 1.2 Ausstellung eines Zertifikates (ab 01.08.2024) | 200 Euro |
| 2. Verlängerung eines Zertifikates: | |
| a) Mitglied des VFIB | 180 Euro |
| b) Nichtmitglied des VFIB | 300 Euro |
| 3. Ausgabe eines Stempels: | |
| a) Mitglied des VFIB | 50 Euro |
| b) Nichtmitglied des VFIB | 100 Euro |
| 4.1 Teilnahmebescheinigung (bis 31.07.2024): | |
| a) Grundlehrgang | 0 Euro |
| b) Fortbildungslehrgang | 100 Euro |
| 4.2 Teilnahmebescheinigung (ab 01.08.2024): | |
| a) Grundlehrgang (nur wenn kein Zertifikat ausgestellt wird) | 100 Euro |
| b) Fortbildungslehrgang | 100 Euro |
- (2) Die Gebühren werden durch die Geschäftsstelle nach dem Anfall der Leistungen erhoben.
- (3) Gebühren, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Nach fristlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt.
- (4) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf rückständige Gebühren verrechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt für § 1 bis § 5 ohne § 5 (1) 1.2 und § 5 (1) 4.2 zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt für § 1 bis § 5 mit Entfall von § 5 (1) 1.1 und § 5 (1) 4.1 und Umbenennung von § 5 (1) 1.2 in § 5 (1) 1. und § 5 (1) 4.2 in § 5 (1) 4. zum 01. August 2024 in Kraft.

Änderungshinweise:

1. Die Erstfassung der Beitrags- und Gebührenordnung ist am 11.04.2019 von der 12. Mitgliederversammlung beschlossen worden.

2. Die 14. Mitgliederversammlung hat am 08.06.2021 folgende Änderung beschlossen:

alte Fassung §2 4.	Änderung §2 4.
4. Kommunen gestaffelt nach der Einwohnerzahl (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	4. Die Autobahn GmbH des Bundes beitragsfrei (§ 3 Nr. 1 Lit. g) der Satzung) 5. Kommunen gestaffelt nach der Einwohnerzahl (§ 3 Nr. 2 der Satzung)

3. Die 16. Mitgliederversammlung hat am 20.04.2023 folgende Änderung mit Wirkung vom 01.01.2024 beschlossen:

alte Fassung §2	Änderung §2
Mitgliedsbeiträge gem. § 4 der Satzung werden wie folgt erhoben:	Mitgliedsbeiträge gem. § 4 der Satzung werden wie folgt erhoben:
1. Ingenieurkammern der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. c) der Satzung) gestaffelt nach der Zahl der gesamten Mitglieder	1. Ingenieurkammern der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. c) der Satzung) gestaffelt nach der Zahl der gesamten Mitglieder
a) mehr als 5.000 Mitglieder 3.150 Euro	a) mehr als 5.000 Mitglieder 3.750 Euro
b) zwischen 2.500 bis 5.000 Mitglieder 2.625 Euro	b) zwischen 2.500 bis 5.000 Mitglieder 3.125 Euro
c) zwischen 1.000 bis 2.499 Mitglieder 1.575 Euro	c) zwischen 1.000 bis 2.499 Mitglieder 1.875 Euro
d) zwischen 500 bis 999 Mitglieder 525 Euro	d) zwischen 500 bis 999 Mitglieder 625 Euro
e) weniger als 500 Mitglieder 265 Euro	e) weniger als 500 Mitglieder 315 Euro
2. Kommunale Spitzenverbände des Bundes und der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. e) der Satzung) beitragsfrei	2. Kommunale Spitzenverbände des Bundes und der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. e) der Satzung) beitragsfrei
3. Ausbildungsstandorte (§ 3 Nr. 1 Lit. f) der Satzung) 1.050 Euro	3. Ausbildungsstandorte (§ 3 Nr. 1 Lit. f) der Satzung) 1.250 Euro
4. Die Autobahn GmbH des Bundes (§ 3 Nr. 1 Lit. g) der Satzung) beitragsfrei	4. Die Autobahn GmbH des Bundes (§ 3 Nr. 1 Lit. g) der Satzung) beitragsfrei
5. Kommunen gestaffelt nach der Einwohnerzahl (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	5. Kommunen gestaffelt nach der Einwohnerzahl (§ 3 Nr. 2 der Satzung)
a) mehr als 0,6 Mio. Einwohner 525 Euro	a) mehr als 0,6 Mio. Einwohner 625 Euro
b) zwischen 0,1 und 0,6 Mio. Einwohner 265 Euro	b) zwischen 0,1 und 0,6 Mio. Einwohner 315 Euro
c) bis zu 0,1 Mio. Einwohner 105 Euro	c) bis zu 0,1 Mio. Einwohner 125 Euro

6. Kreise (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	265 Euro	6. Kreise (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	315 Euro
7. Ingenieurbüros und Dienstleistungsunternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung).		7. Ingenieurbüros und Dienstleistungsunternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung).	
a) mit mehr als 2.000 Mitarbeitern	2.100 Euro	a) mit mehr als 2.000 Mitarbeitern	2.500 Euro
b) zwischen 1.000 bis 1.999 Mitarbeitern	860 Euro	b) zwischen 1.000 bis 1.999 Mitarbeitern	1.025 Euro
c) zwischen 200 bis 999 Mitarbeitern	715 Euro	c) zwischen 200 bis 999 Mitarbeitern	850 Euro
d) zwischen 100 bis 199 Mitarbeitern	525 Euro	d) zwischen 100 bis 199 Mitarbeitern	625 Euro
e) weniger als 100 Mitarbeitern	210 Euro	e) weniger als 100 Mitarbeitern	250 Euro
8 Sonstige Baulastträger (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	265 Euro	8 Sonstige Baulastträger (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	315 Euro
9. Sonstige Fördermitglieder (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	525 Euro	9. Sonstige Fördermitglieder (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	625 Euro
10. Einzelpersonen (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	105 Euro	10. Einzelpersonen (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	125 Euro
11. Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen	210 Euro	11. Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen	250 Euro

4. Die 73. Vorstandssitzung hat am 03.03.2023 gemäß § 13 der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Beschluss zur Änderung der Prüfungsordnung in der 16. Mitgliederversammlung vom 20.04.2023 folgende Änderung beschlossen:

alte Fassung §5 (1)	Änderung §5 (1)		
(1) Der VFIB erhebt für die Ausstellung und Verlängerung von Zertifikaten nach Maßgabe von § 13 der Prüfungsordnung sowie die Ausgabe eines Stempels des VFIB wie folgt Gebühren:	(1) Der VFIB erhebt nach Maßgabe von § 13 der Prüfungsordnung für die Ausstellung und die Verlängerung der Zertifikate, die Ausgabe der Stempel des VFIB sowie die Teilnahmebescheinigungen für die vom VFIB anerkannten Lehrgänge wie folgt Gebühren:		
1. Ausstellung eines Zertifikates	100 Euro	1. Ausstellung eines Zertifikates	100 Euro
2. Verlängerung eines Zertifikates		2.1 Verlängerung eines Zertifikates (ab 01.07.2023):	
a) Mitglied des VFIB	60 Euro	a) Mitglied des VFIB	120 Euro
b) Nichtmitglied des VFIB	100 Euro	b) Nichtmitglied des VFIB	200 Euro
3. Ausgabe eines Stempels		2.2 Verlängerung eines Zertifikates (ab 01.01.2024):	
a) Mitglied des VFIB	20 Euro	a) Mitglied des VFIB	180 Euro
b) Nichtmitglied des VFIB	40 Euro	b) Nichtmitglied des VFIB	300 Euro
		3. Ausgabe eines Stempels (ab 01.07.2023):	
		a) Mitglied des VFIB	50 Euro
		b) Nichtmitglied des VFIB	100 Euro
		4. Teilnahmebescheinigung (ab 01.01.2024):	
		a) Grundlehrgang	100 Euro
		b) Fortbildungslehrgang	100 Euro

5. Die 76. Vorstandssitzung hat am 14.12.2023 gemäß § 13 der Prüfungsordnung folgende Änderung beschlossen:

alte Fassung §5 (1)	Änderung §5 (1)
(1) Der VFIB erhebt nach Maßgabe von § 13 der Prüfungsordnung für die Ausstellung und die Verlängerung der Zertifikate, die Ausgabe der Stempel des VFIB sowie die Teilnahmebescheinigungen für die vom VFIB anerkannten Lehrgänge wie folgt Gebühren:	(1) Der VFIB erhebt nach Maßgabe von § 13 der Prüfungsordnung für die Ausstellung und die Verlängerung der Zertifikate, die Ausgabe der Stempel des VFIB sowie die Teilnahmebescheinigungen für die vom VFIB anerkannten Lehrgänge wie folgt Gebühren:
1. Ausstellung eines Zertifikates 100 Euro	1.1 Ausstellung eines Zertifikates (bis 31.07.2024) 100 Euro
2.1 Verlängerung eines Zertifikates (ab 01.07.2023):	1.2 Ausstellung eines Zertifikates (ab 01.08.2024) 200 Euro
a) Mitglied des VFIB 120 Euro	2. Verlängerung eines Zertifikates:
b) Nichtmitglied des VFIB 200 Euro	a) Mitglied des VFIB 180 Euro
2.2 Verlängerung eines Zertifikates (ab 01.01.2024):	b) Nichtmitglied des VFIB 300 Euro
a) Mitglied des VFIB 180 Euro	3. Ausgabe eines Stempels:
b) Nichtmitglied des VFIB 300 Euro	a) Mitglied des VFIB 50 Euro
3. Ausgabe eines Stempels (ab 01.07.2023):	b) Nichtmitglied des VFIB 100 Euro
a) Mitglied des VFIB 50 Euro	4.1 Teilnahmebescheinigung (bis 31.07.2024):
b) Nichtmitglied des VFIB 100 Euro	a) Grundlehrgang 0 Euro
4. Teilnahmebescheinigung (ab 01.01.2024):	b) Fortbildungslehrgang 100 Euro
a) Grundlehrgang 100 Euro	4.2 Teilnahmebescheinigung (ab 01.08.2024):
b) Fortbildungslehrgang 100 Euro	a) Grundlehrgang (nur wenn kein Zertifikat ausgestellt wird) 100 Euro
	b) Fortbildungslehrgang 100 Euro